



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 2024

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Apothekerkammer Nordrhein	
21210	22.11.2023	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein	536
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
788	22.04.2024	Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine- und Geflügelhaltung	536
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7920	16.04.2024	Hege und Bejagung des Wildes in Hegegemeinschaften sowie Hinweise zu Fütterung, Äsungsflächen und Jagdmethoden (HeGe)	538

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
02.06.2023	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium der Finanzen Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2024	552

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30.04.2024	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 11. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	569
25.04.2024	Landschaftsverband Rheinland Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	569
25.04.2024	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2022 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	569

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

21210

**Änderung der Hauptsatzung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 22. November 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 2023 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1386), die zuletzt durch Beschluss vom 18. November 2020 (MBl. NRW. S. 889) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „über die Kammer“ eingefügt.
2. In § 4 dritter Spiegelstrich werden die Wörter „Pharmaziepraktikantinnen und Pharmaziepraktikanten“ durch die Wörter „Pharmazeutinnen im Praktikum und Pharmazeuten im Praktikum“ ersetzt.
3. In § 7 werden die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2.
4. In § 8 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 5 Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
6. Die §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.
7. Der neue § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „möglichst“ und es werden nach der Angabe „14“ die Wörter „ , mindestens jedoch drei“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer, die nicht unter der Mindestzahl liegen darf, wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.“
 - c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Es ist anzustreben, dass die einzelnen Tätigkeitsfelder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Kammermitglieder im Kammervorstand vertreten sind.“
8. Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 wird § 11.
 - b) Dem neuen § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des Kreises“ werden durch die Wörter „der Kreisstelle“ ersetzt.
 - bb) Dem Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Kreise und kreisfreie Städte i.S.d. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung können zu einer Kreisstelle zusammengefasst werden.

den. Anzahl und Größe der Kreisstellen werden vom Vorstand festgelegt und können bei Bedarf neu geordnet werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „jeden Kreis“ durch die Wörter „jede Kreisstelle“ und die Wörter „des Kreises“ durch die Wörter „der Kreisstelle“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „des betreffenden Kreises“ durch die Wörter „der betreffenden Kreisstelle“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „des Kreises“ durch die Wörter „der Kreisstelle“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt.
 11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Satzungen und deren Änderungen, die der öffentlichen Bekanntgabe bedürfen, werden elektronisch im frei zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Apothekerkammer Nordrhein bekannt gegeben. Dies gilt auch für sonstige bekanntmachungspflichtige Mitteilungen der Kammer.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 4. April 2024

Präsident

Dr. Armin Hoffmann

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. April 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

– MBl. NRW. 2024 S. 536

788

**Allgemeinverfügung
zur Verwendung von nichtökologischen
Eiweißfuttermitteln in der ökologischen Schweine-
und Geflügelhaltung**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 22. April 2024

1

Allgemeinverfügung

Im Rahmen des Vollzugs von

- a) Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) ii), Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Im Sinne von Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von Ferkeln bis 35 kg bis zu maximal 5 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) bezogen auf den Zeitraum von zwölf Monaten füttern.

1.2

Die Genehmigung nach 1.1 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

1.3

Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von Ferkeln bis 35 kg nur noch bis zu maximal 3 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) bezogen auf den Zeitraum von zwölf Monaten füttern.

1.4

Die Genehmigung nach 1.3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

1.5

Im Sinne von Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen Tierhaltende bei ökologischer Haltung von Junggeflügel bis zu maximal 5 Prozent nichtökologisches Eiweißfuttermittel (bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs) bezogen auf den Zeitraum von zwölf Monaten füttern.

1.6

Die Genehmigung nach 1.5 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.

1.7

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

2

Hinweise

Die Genehmigungen nach 1.1, 1.3 und 1.5 folgen einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK). Diese fußt auf der vorliegenden Datenbasis und Experteneinschätzung zu möglichen Auswirkungen auf das Tierwohl im Hinblick auf die ausreichende Versorgung der Jungtiere. Die Genehmigungen gelten vorbehaltlich weiterer Regelungen oder einer anderslautenden Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

Auf Basis einer Marktanalyse, die anlässlich der Berichterstattung Deutschlands zur Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln gegenüber der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2022/2023 erstellt wurde, zeigt sich, dass ein Bedarf an hochwertigen Eiweißfuttermitteln in Form von Maiskleber und Kartoffel-eiweiß besteht. Dieser kann derzeit nur zu einem geringen Umfang aus ökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln gedeckt werden.

Aus einer Stellungnahme des Thünen Instituts wird deutlich, dass die ausreichende Versorgung der Jungtiere mit hochqualitativen Eiweißfuttermitteln essentiell für die Tiergesundheit ist.

Für Junggeflügel wird dabei ein essentieller Bedarf an hochwertigen Eiweißfuttermitteln dargestellt. Dieser wird voraussichtlich bis Ende 2026 nicht vollständig aus ökologischer Erzeugung gedeckt werden können. Es sollte daher eine jährliche maximale Zufütterung von nichtökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln in Höhe von bis zu 5 Prozent der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs möglich sein.

Bei Schweinen hingegen wird eine ausreichende Proteinversorgung der Ferkel zunächst über die Muttersauen garantiert. Für die Ferkel und Läufer bis 35 kg entsteht nach dem Absetzen ein erhöhter Bedarf an qualitativ hochwertigem Eiweiß. Im Anschluss ist eine 100 Prozent-Biofütterung möglich. Eine Absenkung der Zufütterung von nichtökologisch erzeugten Eiweißfuttermitteln auf 3 Prozent im Jahr 2025 und eine Beendigung der allgemeinen Genehmigung mit Ablauf des Jahres 2025 erscheint nach einer erforderlichen Anpassungszeit möglich und sinnvoll.

Die Ausnahmeoption der VO (EU) 2018/848 zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel für den Fall, dass Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, endet unabhängig von den mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen nach derzeitiger Rechtslage spätestens zum 31. Dezember 2026.

3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Im Auftrag

Ratsak

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

7920

Hege und Bejagung des Wildes in Hegegemeinschaften sowie Hinweise zu Fütterung, Äsungsflächen und Jagdmethoden (HeGe)

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.4.63.08.02.03.001008

Vom 16. April 2024

1

Zielsetzung

Nach § 10a des Bundesjagdgesetzes können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Jagdausübungsberechtigte zum Zweck der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden. Weitere Bestimmungen finden sich in den §§ 8 und 22 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung werden nachfolgende Regelungen erlassen.

2

Bildung und Anerkennung von Hegegemeinschaften

2.1

Freiwillige Bildung und Umstellung

Die unteren Jagdbehörden wirken auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (Forschungsstelle) im zuständigen Landesamt stellt die Grenzen der Hegegemeinschaften in einer Karte dar und veröffentlicht diese.

2.2

Zusammenarbeit

Die Hegegemeinschaften arbeiten mit den unteren Jagdbehörden, der Forschungsstelle, der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung, den Jagdberatern und Jagdberaterinnen, den Rotwildsachverständigen sowie den Eigenjagdbesitzenden und Vorständen der Jagdgenossenschaften eng zusammen. Sie halten Kontakt zu den Kreisen und Gemeinden sowie den Vertretern und Vertreterinnen des Tourismus in der Region mit dem Ziel, bei Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen Wildtier verträgliche Lösungen zu entwickeln.

Zum Ausgleich von Belangen des Naturschutzes soll ein regelmäßiger Austausch mit den unteren Naturschutzbehörden und den Biologischen Stationen stattfinden.

Der Vorstand koordiniert sämtliche Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen der satzungsgemäßen Arbeit der Hegegemeinschaft und vertritt die Hegegemeinschaft nach außen.

Die Forschungsstelle bietet Schulungen für Vorstände von Hegegemeinschaften an.

Bei uneinheitlichen Zielsetzungen innerhalb einer Hegegemeinschaft kann die Bildung eines aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Vorstandes (Teamvorstand) zweckmäßig sein.

2.3

Mustersatzung

Die Bildung der Hegegemeinschaft richtet sich nach der Mustersatzung (Anlage), deren Inhalte in die Satzung übernommen werden sollten.

2.4

Genehmigungs- und Anzeigepflicht

Hegegemeinschaften, welche die Inhalte der Mustersatzung übernommen haben, und deren räumliche Abgrenzung festliegt, zeigen dies der unteren Jagdbehörde an. Die vorgelegte Satzung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen durch die untere Jagdbe-

hörde beanstandet wird. Hegegemeinschaften, deren Satzungen gemäß § 8 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt beziehungsweise angezeigt wurden, nehmen die gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 8 und 22 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie entsprechend ihrer Satzung wahr.

3

Organisation von Hegegemeinschaften

3.1

Räumliche Abgrenzungen

Die räumliche Abgrenzung von Hegegemeinschaften für Rot-, Dam- und Sikawild soll den gesamten Lebensraum der Wildart umfassen. Sie richtet sich nach den Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete gemäß der Anlage 3 zu § 41 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung. In großen Verbreitungsgebieten oder bei hohen Abschusszahlen kann zur Verbesserung der örtlichen Steuerung die Unterteilung in mehrere örtliche Hegegemeinschaften erfolgen. Hierbei sollen örtlich gewachsene Organisationsstrukturen berücksichtigt werden. An Verbreitungsgebiete angrenzende Jagdbezirke in Freigeieten können auf Antrag förderndes Mitglied in der Hegegemeinschaft werden.

Die räumliche Abgrenzung und die Aufgaben für Hegegemeinschaften nach den Nummern 4.2 bis 4.4 richten sich nach einem von der Hegegemeinschaft zu erstellenden Fachkonzept, welches mit der Forschungsstelle zu beraten ist.

Kommen mehrere der vorstehenden Wildarten in einem Gebiet vor, ist die räumliche Abgrenzung für jede Wildart anhand der Verbreitungsgebiete vorzunehmen. Jagdbezirke mit regelmäßigem Schwarzwildvorkommen (Standwild) oder in denen erhebliche Wildschäden auftreten oder zu erwarten sind, sollen in die Hegegemeinschaft einbezogen werden.

3.2

Schalenwildringe

Benachbarte Hegegemeinschaften für großräumig lebende Schalenwildarten können sich zwecks informellen Austausches oder Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zu einem Schalenwildring zusammenschließen.

4

Wildartengruppen

Aufgrund des unterschiedlichen Raumnutzungsverhaltens werden die Wildarten in die nachfolgenden Gruppen zusammengefasst.

4.1

Großräumig lebende Schalenwildarten

Zu den großräumig lebenden Schalenwildarten zählen Rot-, Sika-, Dam- und Schwarzwild. Diese nutzen aufgrund ihrer Lebensweise die Naturräume abhängig von den standörtlichen Bedingungen im Jahresverlauf in unterschiedlicher Intensität. Lebensraum bezogene, gemeinsam abgestimmte Maßnahmen zwischen den Jagdbezirken tragen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes sowie zu einem Interessensausgleich mit der Land- und Forstwirtschaft bei. Die Abstimmung von jagdlichen Maßnahmen für diese Wildarten soll regelmäßig in Hegegemeinschaften erfolgen.

4.2

Selten vorkommende oder bedrohte Wildarten

Die Erhaltung einer bedrohten Art, wie dem Rebhuhn, macht Revier übergreifende Abstimmungen von Hegemaßnahmen erforderlich. Für diese Arten kann es sinnvoll sein, Konzepte zur Verbesserung des Lebensraums und zur Stabilisierung einer Population gemeinschaftlich in Hegegemeinschaften zu erarbeiten und umzusetzen. Jägerinnen und Jäger sollen aufgrund ihrer besonderen örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse zu Maßnahmen für bedrohte Wildarten beitragen. Die Forschungsstelle und die Vogelschutzwarte im zuständi-

gen Landesamt unterstützen die Hegegemeinschaften bei der Erarbeitung fachlicher Konzepte.

4.3

Wandernde oder ziehende Wildarten

Hierzu zählen Gänse oder Tauben, welche die Lebensräume im jahreszeitlichen Verlauf unterschiedlich intensiv nutzen. Sie können regional in großer Zahl auftreten und erhebliche Schäden in der Landwirtschaft anrichten. Die Abstimmung von Revier übergreifenden Maßnahmen in einer Hegegemeinschaft kann dann sinnvoll sein, wenn Populationsentwicklungen und Lebensraumnutzung erfasst und Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft gemeinschaftlich koordiniert und durchgeführt werden.

4.4

Kleinräumig oder verbreitet lebende Wildarten

Hierzu zählen die übrigen Wildarten gemäß § 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Bildung einer Hegegemeinschaft bedarf es nur ausnahmsweise in einem besonderen Fall, wenn beispielsweise eine Wildart örtlich in ihrem Bestand bedroht ist, massive Schäden auftreten oder stark schwankende Populationsdichten besondere Maßnahmen erforderlich machen. Im Allgemeinen reicht es jedoch aus, wenn Revier übergreifende Fragestellungen wie Bestandserfassung, Hege, Lebensraumverbesserung, Bejagung, Wildschäden oder Wildkrankheiten in örtlichen Zusammenschlüssen der Jägerschaften diskutiert werden.

5

Hegegemeinschaften für Schalenwild

5.1

Ermittlung des Wildbestandes

Zu den gesetzlichen Aufgaben von Hegegemeinschaften für Schalenwild zählt die Ermittlung der Höhe des Wildbestandes. Hierzu sind Aussagen für den gesamten Lebensraum der Wildart im Bereich der Hegegemeinschaft zu treffen. Für die Ermittlung des Wildbestandes eignen sich die nachfolgenden Verfahren oder die Kombination von diesen:

- Ermittlung von Mindestalttierbestand und Mindestgesamtbestand auf der Basis der Alters- und Sozialklassen,
- Erstellung von Streckentafeln als Basis der Altersschätzung,
- Revier übergreifende Scheinwerfertextation oder infrarotunterstützte Echtbildaufnahmen im Erstfrühling (Buschwindröschenblüte),
- Zählung an Fütterungen und Kirrungen; auch zur Ermittlung der Zuwachsstruktur,
- Luftzählung (Direktzählung mit Hubschrauber, Kleinflugzeug, Infrarot- und Echtbildaufnahmen).

Die Forschungsstelle berät und schult die Hegegemeinschaften über die Verfahren der Wildbestandsermittlung. Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzende sollen in die Durchführung von Wildzählungen einbezogen werden.

5.2

Gemeinsame Hegemaßnahmen, Lebensraumgutachten

Zu den gemeinsamen Hegemaßnahmen zählen die Erstellung von Lebensraumgutachten einschließlich Maßnahmenplänen und Maßnahmen zur Biotopgestaltung, -pflege und -vernetzung zur Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes sowie die Anlage von Anpflanzungen, Daueräsaungsflächen, Wildäckern außerhalb des Waldes, Prossholzflächen, Wasserstellen, Ruhezonen, Blühstreifen oder Brachen.

Der Inhalt des Lebensraumgutachtens orientiert sich an dem von der Forschungsstelle entwickelten Rahmen, der entsprechend den regionalen Anforderungen präzisiert wird. Die Forschungsstelle berät die Hegegemeinschaften bei der Erstellung von Lebensraumgutachten. Bei der

Erstellung von Maßnahmenplänen sollen die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wegen der Bewertung von betroffenen Agrarfördermaßnahmen und das zuständige Regionalforstamt wegen der Bewertung waldbaulicher Fragestellungen einbezogen werden.

5.3

Verbissgutachten; Abstimmung und Durchführung der Abschussplanung

Bei der Abschussplanung sind die Wildschadenssituation auf Feldern und auf Grünland sowie die Ergebnisse der Verbissgutachten für den Wald zu berücksichtigen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) überarbeitet in Abstimmung mit der Forschungsstelle einen Katalog zu Handlungsempfehlungen für zusammenhängende Jagdbezirke im Anschluss an die Evaluation der Verbissgutachten. Von Wald und Holz NRW ausgesprochene Abschussempfehlungen sollen in die Abschussplanung und Abschussdurchführung einfließen.

5.3.1

Abschussplan (vergleiche Vordrucke für die Wildbewirtschaftung 1a, 2a, 3a)

Die Beratung und Abstimmung der Abschusspläne gemäß § 22 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt für die einzelnen Jagdbezirke auf der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Wildart. Die Hegegemeinschaft legt die Abschusspläne und eine Zusammenstellung über die beantragten Abschüsse der unteren Jagdbehörde vor. Die untere Jagdbehörde bestätigt die Abschusspläne nach Beratung im Jagdbeirat oder setzt diese fest, und stellt sie den Jagdausübungsberechtigten zu. Die Hegegemeinschaft erhält eine aktualisierte Zusammenstellung für den Fall, dass Änderungen vorgenommen worden sind.

5.3.2

Gesamtabschussplan (vergleiche Vordrucke zur Wildbewirtschaftung 1b, 2b, 3b)

Die Hegegemeinschaft kann gemäß § 22 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen einen Gesamtabschussplan aufstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hegegemeinschaft die Aufstellung eines Gesamtabschussplanes für ihren gesamten Bereich oder für einen Teilbereich zusammenhängender Jagdbezirke beschlossen hat.

Die Höhe des Gesamtabschlusses ist anhand des ermittelten Frühjahrbestandes, des voraussichtlichen Zuwachses und des angestrebten Zielbestandes festzulegen.

Die Hegegemeinschaft legt der unteren Jagdbehörde den Gesamtabschussplan mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung und der Anwesenheitsliste nach Beratung und Abstimmung vor.

Der Gesamtabschussplan ist im Jagdbeirat zu beraten. Nach Beratung im Jagdbeirat bestätigt die untere Jagdbehörde der Hegegemeinschaft gegenüber den Gesamtabschussplan. Die Festsetzung eines Gesamtabschussplans gemäß § 22 Absatz 6 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sollte möglichst vermieden werden.

Die Hegegemeinschaft teilt den Jagdausübungsberechtigten den genehmigten Gesamtabschussplan und die Aufteilung der Abschüsse auf die Jagdbezirke mit.

Die Hegegemeinschaft kann für eine bereits vorgenommene Aufteilung der Abschüsse für Schalenwild eine Anpassung mit dem Ziel der Abschusserfüllung vornehmen, wenn der Abschuss im Laufe eines Jagdjahres erkennbar nicht erfüllt werden kann.

Auf eine Verteilung der geplanten Abschüsse auf die einzelnen Jagdbezirke kann dann verzichtet werden, wenn die Hegegemeinschaft die Bewirtschaftung in der Gesamtheit (Pool) beschlossen hat, eine aktuelle Übersicht über die getätigten Abschüsse führt und der unteren Jagdbehörde diese jederzeit auf Verlangen vorlegt.

Ein Gesamtabschussplan soll mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren (3x1) angewendet werden. Die

Hegegemeinschaft legt der unteren Jagdbehörde das Ergebnis über die Jagdstrecke vor (Vordruck zur Wildbewirtschaftung 7).

5.3.3

Periodenabschussplan (vergleiche Vordrucke zur Wildbewirtschaftung 1 b, 2b, 3b)

Gemäß § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen können die Hegegemeinschaften einen Periodenabschussplan mit einer Geltungsdauer von drei Jahren (1x3) beantragen. Dieser umfasst in Höhe und Struktur den Abschuss über den gesamten Zeitraum.

Periodenabschusspläne eignen sich besonders für die Umsetzung mehrjähriger, Revier übergreifender Konzepte. Es wird empfohlen, Periodenabschusspläne vor der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde von der Forschungsstelle hinsichtlich der Plausibilität prüfen zu lassen. Die Hegegemeinschaft legt der unteren Jagdbehörde das Ergebnis über die Jagdstrecke vor (Vordruck zur Wildbewirtschaftung 7).

5.3.4

Freigebiete

In Freigeieten sind vorhandene Stücke von Rot- und Damwild sowie Sikawild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen 1 und 2.

5.3.5

Jagdbeirat

Die Rotwilsachverständigen und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaft sollen an der Beratung der Abschusspläne auf der Jagdbeiratssitzung teilnehmen.

In Hegegemeinschaften einvernehmlich aufgestellte Abschusspläne sollen durch den Jagdbeirat und die untere Jagdbehörde nur dann abgeändert werden, wenn diese den Gesetzeszielen widersprechen, von der Anlage 1 zu § 21 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung erheblich abgewichen wird – beispielsweise, wenn durch die beantragte Freigabe die Sozialstruktur nachhaltig beeinträchtigt würde – oder Ergebnisse von Verbisssgutachten nicht berücksichtigt werden.

5.3.6

Abschussnachweise

Die untere Jagdbehörde trifft rechtzeitig vor Beginn eines Jagdjahres eine Regelung über die Vorzeigung von Geweihen des erlegten männlichen Rotwildes und der Unterkiefer des erlegten männlichen und weiblichen Rotwildes und gibt diese der Hegegemeinschaft bekannt. Die Hegegemeinschaften unterstützen satzungsgemäß die unteren Jagdbehörden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 22 Absatz 10 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Die Jagdausübungsberechtigten erbringen der Hegegemeinschaft gegenüber aktuelle Abschussnachweise über das erlegte Rot-, Dam-, Sika- und Schwarzwild. Die Form der Nachweisung legen untere Jagdbehörde und Hegegemeinschaft gemeinsam fest.

5.4

Weitere Aufgaben

Die untere Jagdbehörde kann der Hegegemeinschaft in Abstimmung mit der obersten Jagdbehörde weitere Aufgaben übertragen.

6

Einbeziehung von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften; Beteiligung der unteren Jagdbehörden

6.1

Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften

Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind gemäß § 8 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, je eine Vertreterin oder

einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden. Sie sind als entsandte Mitglieder zu führen. Angliederungsgenossenschaften können auf Antrag in die Beratungen einbezogen werden.

Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer – einschließlich Bedienstete von Wald und Holz NRW- die beispielsweise erhebliche Flächenanteile an der Hegegemeinschaft einnehmen oder eine eigenständige Eigentümerzielsetzung verfolgen und diese darlegen, können gemäß § 4 Absatz 4 der Mustersatzung adäquat an der Vorstandsarbeit beteiligt werden. Bei Beschlüssen zu jagdlichen Maßnahmen sind neben wildbiologischen Erkenntnissen diese Eigentümerzielsetzungen ausreichend zu berücksichtigen, soweit Belange von nachbarschaftlichen Jagdbezirken hiervon unberührt bleiben. Besondere forstliche, jagdliche, touristische oder naturschutzfachliche Belange sind bei der Fassung von Beschlüssen zu wahren.

6.2

Untere Jagdbehörden

Die unteren Jagdbehörden stellen die Jagdbezirke möglichst in elektronischer Form auf GIS-Basis in einer kartennmäßigen Übersicht dar und stellen diese, einschließlich einer Adressübersicht der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer sowie der Jagdgenossenschaften, den Hegegemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Die zuständigen unteren Jagdbehörden werden rechtzeitig zu den Sitzungen der Hegegemeinschaften eingeladen und sollen in der Regel teilnehmen. Sie achten darauf, dass fachlich begründete Argumente oder Einwände der Eigenjagdbesitzenden und Jagdgenossenschaften vor Beschlussfassungen ausreichend gewürdigt, besondere Belange gewahrt und keine Entscheidungen gegen die Mehrheit der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer sowie der Jagdgenossenschaften getroffen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die untere Jagdbehörde einen Schlichtungsvorschlag treffen, der bis zu einer Einigung gilt.

7

Fütterung, Äsungsflächen

7.1

Fütterung

Die Fütterung des Schalenwildes ist grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist dann notwendig, wenn ein akuter Nahrungsmangel bei einer Wildpopulation auszugleichen ist (Notzeit). Dies liegt regelmäßig dann vor, wenn gesundes Wild die natürlichen Fettreserven aufgebraucht hat und natürliche Äsung nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Dies kann bei hoher oder anhaltender Schnee- und Frostlage ab Januar auftreten und bis zur Buschwindröschenblüte anhalten. Jagd- und Fütterungszeitraum sollen grundsätzlich zeitlich getrennt werden. Ergibt sich beispielsweise im Zeitraum vom 1. bis zum 15. Januar witterungsbedingt dennoch eine Überlappung, sollte die Jagdausübung auf Schalenwild außer Schwarzwild ruhen.

Die Fütterung von Schwarzwild richtet sich nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung. Aufgrund der hohen Seuchengefahr ist eine Fütterung von Schwarzwild nur mit Genehmigung der Veterinärbehörde und Feststellung der Notzeit durch die Forschungsstelle zulässig. Eine Notzeit liegt dann vor, wenn eine gesunde Population in einer Region nicht mehr ausreichend Nahrung findet und deren Überleben gefährdet ist.

Die Erlegung von Schalenwild im Umkreis von 300 Metern von (beschickten) Fütterungen ist gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung verboten. Dies gilt auch für Bewegungsjagden. Für Schwarzwildkarrungen gelten diese Bestimmungen nicht.

7.2

Futtermittel

Zum Ausgleich eines Nahrungsmangels für wiederkäuendes Schalenwild reicht die Bereitstellung der Futter-

mittel Heu und Anwelksilage aus. Andere Futtermittel sind nicht zugelassen.

Die Forschungsstelle berät die Hegegemeinschaften über die Aufstellung eines Fütterungskonzeptes und die sachgerechte Herstellung und Bereitstellung der Futtermittel.

7.3

Kartenmäßige Darstellung

Hohe Wildkonzentrationen sind aus Sicht der Seuchenübertragung und der Wildschadensgefahr nicht erwünscht. Um diese zu vermeiden, sollen Fütterungszeiträume und Standorte rechtzeitig innerhalb der Hegegemeinschaft abgestimmt und in einer Karte dargestellt werden.

7.4

Wildäsungsflächen

Die Anlage von Wildäckern (landwirtschaftlich bearbeitete Flächen mit jährlicher Neubestellung) im Wald ist gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 9 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung untersagt. Durch diese Regelung entfallen für Wildäcker im Wald die Produkte, welche der landwirtschaftlichen Marktordnung unterliegen, wie Mais, Getreide, Kartoffeln, Raps oder Rüben. Einjährige Reinsaaten und Pflanzen mit einjähriger Triebbildung scheidet ebenfalls aus.

Aus Gründen der Wildernährung und zur Verbesserung der Lebensräume sind Saatgutmischungen mit mindestens zweijähriger Nutzungsdauer für Dauergrünlandflächen sowie mit hohen Gräser- und Kräuteranteilen zur Bereitstellung einer Daueräsung wünschenswert. Dies gilt auch für Flächen außerhalb des Waldes als fachliche Empfehlung.

Daueräsungsflächen sollen so behandelt werden, dass sie dem Wild in der nahrungsarmen Zeit Äsung und Lebensraum bieten. Für eine Verbesserung der Lebensräume sollen bei Inanspruchnahme von Agrarzählungen die Möglichkeiten von der Ausnahme der jährlichen Mähbeziehungsweise Mulchverpflichtung genutzt werden.

Die Forschungsstelle aktualisiert die Anbauempfehlungen über Äsungsflächenbestellungen für unterschiedliche Lebensräume und Wildarten, sowie Empfehlungen zu der Bearbeitung der Flächen und stellt diese den Hegegemeinschaften zur Verfügung.

8

Jagdmethoden

Die Abstimmung der Jagdmethoden reduziert den jagdlichen Aufwand in den Jagdbezirken und unterstützt eine störungsarme Jagd zur Erfüllung des Abschusses und zur Erzielung der angestrebten Abschussstruktur. Hierzu zählen die Erstellung eines Jagdkalenders, die Durchführung von Revier übergreifenden Ansitz- und Bewegungsjagden einschließlich Treiber- und Hundeeinsatz, aber auch die Abstimmung über die Kirr- und Nachtjagd.

Gemäß § 17a des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sind Bewegungsjagden alle Jagden, bei denen Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird. Ordnungsgemäß geplante und durchgeführte Bewegungsjagden stehen im Einklang mit dem Tierschutzgesetz. Sie sind eine weidgerechte Jagdmethode zur nachhaltigen Nutzung von Wildtieren, zur Anpassung von Wildbeständen an den Lebensraum, zur Erhaltung und Herstellung artgerechter Sozialstrukturen sowie zur Vermeidung und Verringerung von Jagddruck, Wildschäden und Seuchengefahr.

Jede Maßnahme, die das Wild veranlasst, sich zu bewegen, ist dabei als gezielte Beunruhigung zu werten. Zu den Bewegungsjagden auf Schalenwild zählen Drückjagden (Anrühren des Wildes ohne Hunde), Stöberjagden (Einsatz spurlaut jagender Hunde) oder auch Erntejagden (Wild wird durch den Maschineneinsatz zugetrieben).

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mustersatzung für Hegegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen

Die in der Anlage aufgeführten Jagd Ausübungsberechtigten der Jagdbezirke und Reviere im Bereich/Teilbereich (bitte Gebietsbeschreibung angeben)

des Verbreitungsgebietes:

für die Wildarten:

haben in ihrer Versammlung am
beschlossen, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen, und sich dabei die folgende Satzung gegeben:

SATZUNG

der Hegegemeinschaft.....

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform *1)

(1)
Die Vereinigung trägt den Namen

Sie hat ihren Sitz in
Sie ist eine Hegegemeinschaft im Sinn des § 10a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des § 8 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW).

(2)
 Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach die Bezeichnung

"Hegegemeinschaft e.V."

oder:

Die Vereinigung wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Gemeinnützigkeit *2)

(1) Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Vereinigung dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 3
Zweck und Aufgaben *1)

(1) Zweck der Vereinigung ist die gemeinsame Hege und Jagdausübung
1. der nachfolgenden großräumig lebenden Schalenwildarten

- a) Rotwild
- b) Sikawild /
- c) Damwild /

in dem/den Verbreitungsgebiet/en.....

.....

- d) Schwarzwild

im Sinn der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Ebenfalls ist der Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel sich natürlich verjüngende Wälder ermöglicht wird.

oder:

2. der Wildarten,

- a)
-
- die in ihrem Bestand selten vorkommen oder bedroht sind

.....

- b)
-
- die wandern oder ziehen

- c)
-
- die kleinräumig oder verbreitet leben

der Wildbestand ist in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten sind zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern.

(2) Die Hegegemeinschaft für Schalenwild hat gemäß § 8 Absatz 1 LJG-NRW die nachfolgenden Aufgaben nach wildbiologischen Erkenntnissen zu erfüllen.

1. Gemeinsame Ermittlung der Höhe des Wildbestandes,
2. Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
3. Abstimmung von Abschussplänen, Fütterungsstandorten und Jagdmethodik,
4. Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,
5. Aufstellung eines jährlichen Gesamtabschussplanes oder eines Periodenabschussplanes gemäß § 22 Absatz 2 und 3 LJG-NRW,
6. Erbringung von Abschussnachweisen.

Das Hegeziel der Hegegemeinschaft wird durch die nachfolgenden Maßnahmen unterstützt.

1. Erarbeitung eines Revier übergreifenden Bejagungskonzeptes,
2. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
3. Überwachung der Durchführung des Abschusses, insbesondere durch körperlichen Nachweis,
4. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich einer jährlichen Lehr- und Hegeschau,
5. Erstellung von Konzepten zur Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere der Äsungsverhältnisse und zur Balance zwischen Wildbestand und Lebensraum, zum Beispiel durch die Erarbeitung eines Lebensraumgutachtens,
6. Abstimmung eines Fütterungskonzeptes hinsichtlich des Fütterungszeitraumes, der Anzahl und Standorte der Fütterungseinrichtungen sowie der Futtermittel,

7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verbreitungsgebiet,
8. Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
9. Zusammenarbeit mit den anerkannten Schweißhundestationen,
10. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
11. Zusammenarbeit mit der oder dem Rotwilsachverständigen,*3)
12. Information von Jägerinnen und Jägern sowie der Öffentlichkeit,
13. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Tourismus und Naturschutz.

Für die Vereinigung nach Absatz 1 Nummer 2 gelten die vorstehenden Aufgaben und Maßnahmen sinngemäß, soweit diese zutreffend sind.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

Jagdausübungsberechtigte der Jagdbezirke und Reviere innerhalb des Gebietes der Vereinigung können ordentliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch späteren Beitritt. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Entsandte Mitglieder

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind gemäß § 8 Absatz 2 LJG-NRW berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Fördernde Mitglieder

Inhaberinnen und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, Forstbedienstete oder sonstige Personen, welche die Arbeit der Hegegemeinschaft unterstützen, können auf Antrag förderndes Mitglied werden.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Fall der Ablehnung die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wirksam.

(4) Rechte

Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. Doppelmitgliedschaften gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nicht zulässig. Wird ein Mitglied im Sinn des

Absatzes 2 oder 3 in den Vorstand gewählt, erhält es die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Ausscheiden

(1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft enden mit dem Tod des Mitgliedes sowie durch Kündigung oder Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem zu dem Zeitpunkt, in dem das Jagdausübungsrecht des Mitgliedes im Gebiet der Vereinigung erlischt.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

(3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. ihm der Jagdschein unanfechtbar versagt oder entzogen worden ist,
2. es schwer oder wiederholt gegen die satzungsgemäßen Ziele verstoßen hat.

Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(4) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Vereinigung hat folgende Organe:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand*1)

Der Vorstand besteht aus

- (1)
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer,

5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Ämter zu 3 und 4 können auch von einer Person im Rahmen einer Geschäftsführung wahrgenommen werden. Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

Oder

□ (2)
mehreren gleichberechtigten Personen (Teamvorstand), wenn dies für die räumliche Abdeckung unterschiedlicher Ansprüche an die Wildhege in einer Hegegemeinschaft erforderlich ist und die untere Jagdbehörde dieser Regelung zugestimmt hat. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. In der der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung beschließt der Teamvorstand über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan einschließlich der Schrift- und Kassenführung, der den Mitgliedern schriftlich kund zu tun ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(4) Gesetzliche Vertretung der Vereinigung im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, von denen mindestens eines die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. *2)

(5) Der Vorstand vertritt die Vereinigung, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dabei obliegen ihm alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
3. Änderung der Satzung,
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes,
6. Billigung der Haushaltsrechnung,
7. Erhebung von Umlagen,
8. Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2,
9. einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die sie sich ihrer Beschlussfassung vorbehalten hat, oder die sie auf den Vorstand überträgt,
10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den satzungsgemäß bestimmten Fällen,
11. Auflösung der Vereinigung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wird ein Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 gebildet, bestimmt der Vorstand eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der beteiligten Jagdbezirke und Reviere repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene 100 Hektar jagdlich nutzbare Revierfläche eine Stimme.

(6) Sind mehrere Personen in einem Jagdbezirk oder einem Revier jagdausübungsberechtigt, so steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Nicht anwesende Mitpächterinnen oder Mitpächter und Mitinhaberinnen oder

Mitinhhaber von Eigenjagdbezirken müssen die Stimmabgabe der anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen. Entgegen Satz 2 abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein gleichberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

(9) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit der Anwesenheitsliste der unteren Jagdbehörde vorzulegen sind.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Jagdjahr.

(2) Zur Bestreitung der notwendigen sächlichen Kosten kann von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben werden, der sich nach der für die Stimmberechtigung maßgebenden Revierfläche bemisst. Für die Durchführung besonderer Vorhaben können von den ordentlichen Mitgliedern zweckgebundene Umlagen erhoben werden.

(3) Die Ausgaben der Vereinigung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sind auf die notwendigen Sachausgaben zu beschränken. Der Vorstand darf Zahlungsverpflichtungen nur eingehen, soweit hierfür Deckungsmittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Ausgaben dürfen außer zur Erfüllung rechtmäßig begründeter Ansprüche nur geleistet werden, wenn die benötigten Kassenmittel tatsächlich verfügbar sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die die Einnahmen und Ausgaben prüfen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

Nach dem Beschluss über die Auflösung der Vereinigung führt der Vorstand die Liquidation durch.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige Vereinigungen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie die aufgelöste Vereinigung befassen, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft *4).

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus oder aufgrund dieser Satzung ist der Sitz der Vereinigung.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Datum und der laufenden Nummer der Eintragung in geeigneter Form bekannt zu machen. *2)

....., den

Anlage:

- bei Neugründung: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
- bei Satzungsänderung: Einladung und Protokoll der Versammlung und Anwesenheitsliste der Mitglieder.

*1) Zutreffendes auswählen.

*2) § 2 gilt nur, wenn in § 1 (2) die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt wurde.

*3) Nur in Verbreitungsgebieten für Rotwild.

*4) Wenn die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gewählt wurde, muss die Satzung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden.

Diese Satzung hat der unteren Jagdbehörde in
vorgelegen und wurde gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW geprüft.

Die Satzung entspricht den Vorschriften des § 8 Absatz 1 bis 3 LJG-NRW und wird mit Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als die zuständige Hegegemeinschaft gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW für den nachfolgenden Bereich / Teilbereich anerkannt:

.....
.....

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen entfällt oder Auflagen nicht erfüllt werden. Jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzung ist der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Untere Jagdbehörde

Datum Unterschrift

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium der Finanzen

**Bekanntgabe der Zuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2024**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung und
– 303-55.30.04.03-000001-2024-0004788 –
des Ministeriums der Finanzen
– H 1400-15 2024 – I.1 –

Vom 11. April 2024

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1394) geben wir in der Anlage die haushaltmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2024 auf Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1414) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2024 EUR
Einzelplan 01 Landtag NRW			
01	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	28.900
Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW			
02	025 633 67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	25.000
02	040 633 00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	209.000
Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW			
03	010 633 10	Kommunalwahl	25.000
03	010 633 12	Bundestagswahl	25.000
03	010 633 13	Europawahl	25.000.000
03	010 633 17	Kostenerstattung an die Gemeinden für Eintragungsverfahren zu Volksbegehren	325.000
03	010 883 80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gründung von Kinderfeuerwehren -	375.000
03	010 633 84	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Katastrophenschutz -	100.000
03	310 633 83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -	1.000
03	710 633 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03	710 633 12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03	710 633 13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 50 Abs. 5 BHKG)	6.100.000
03	710 633 14	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte	400.000
03	710 883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	3.733.600
03	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	2.569.000
03	910 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3.778.400
03	910 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW			

04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	1.008.500
Einzelplan 05					
Ministerium für Schule und Bildung NRW					
05	300	633	31	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen - Belastungsausgleichsgesetz G9 -	111.360.000
05	300	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsport -	300.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - FerienintensivTraining -	5.130.000
05	300	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der kommunalen Infrastruktur allgemeinbildender Schulen	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins, "Dreizehn Plus", und "Silentien") -	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	582.108.900
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogische Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle" -	2.000.000
05	300	633	79	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schulsozialarbeit -	57.700.000
05	300	883	83	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Bundesmittel	122.367.300
05	300	883	84	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Landesmittel	26.222.000
05	310 bis 410	633	30	Sonstige Erstattungen Gemeinden und Gemeindeverbände – Fürsorgepflicht nach dem Schwerbehindertengesetz –	69.400
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	500.000
05	350	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/ Öffentliche Gemeinschaftsschule" -	1.050.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	140.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400

05	390	633	20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	10.000.000
05	390	633	40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Inklusionspauschale -	67.000.000
05	390	883	10	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500
05	390	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung Inklusion -	300.000
05	390	633	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf	1.300.000
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz - Öffentliche Berufskollegs -	5.614.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.090.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.080.000

Einzelplan 06
Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW

06	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung -	19.059.700
06	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	5.672.500
06	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	340.000
06	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Filmförderung -	2.400.000
06	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung -	38.586.400
06	050	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	3.897.000
06	050	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	1.910.000
06	050	633	64	Zuweisungen an Gemeinden - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche -	30.227.100
06	050	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur	500.000
06	050	633	66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.757.700
06	050	883	66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000
06	050	633	67	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kulturbauten	14.000
06	050	883	67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kulturbauten	12.522.600

06	050	633	68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3.472.500
06	050	682	68	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	30.554.200
06	050	633	69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Stärkungsinitiative Kultur -	367.400
06	072	633	20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	55.979.000
06	072	633	21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge - Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)	13.565.000
06	072	633	23	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale)	2.700.000
06	072	633	24	Projektförderung an Gemeinden für Maßnahmen zu regionalen Bildungsentwicklung	1.000.000
06	072	633	25	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (anteilig)	408.000
06	072	633	26	Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden	405.000
06	072	633	27	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (Gemeinden)	2.169.500
06	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	2.156.400

Einzelplan 07**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW**

07	030	633	10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	455.000.000
07	030	633	61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07	030	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	145.500
07	030	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	544.000
07	030	633	69	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Förderung der Familienberatung	6.903.300
07	030	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	97.200
07	040	633	10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	620.157.400
07	040	633	13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	17.421.400
07	040	633	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	3.291.072.600

07	040	633	15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiZ) -	109.633.300
07	040	633	16	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	77.355.000
07	040	633	17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	126.232.100
07	040	633	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	90.741.200
07	040	633	19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz	97.682.800
07	040	633	20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	484.186.400
07	040	633	22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	11.890.000
07	040	633	24	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten	86.774.000
07	040	633	26	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung des Kita-Helfer:innen-Programms	140.000.000
07	040	883	41	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07	040	633	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	42.249.200
07	040	633	66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.817.900
07	040	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge -	3.306.300
07	040	633	69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII -	350.000.000
07	040	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten –	13.716.100
07	040	633	80	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung –	10.704.500
07	040	633	90	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -Maßnahmen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes-	74.498.000
07	080	633	67	Zuweisungen an Gemeinden – Leistungen für die integrationspolitische Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz -	112.710.500

07	080	633	68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt -	1.000.000
07	090	633	10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	51.962.000
07	090	633	23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000
07	090	633	30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	9.250.000
07	090	633	50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	20.000.000
07	090	633	40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	571.840.000
07	090	633	41	Ausgleichszahlungen für geduldete Personen	100.000.000
07	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	3.900

Einzelplan 08**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW**

08	010	633	91	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Wiederaufbau; Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen	10.000.000
08	010	883	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde	13.000.000
08	013	547	10	Sächliche Verwaltungsaushaben - Bau.Land.Leben (Teilansatz für Bau.Land.Partner+) -	500.000
08	013	546	60	Sächliche Verwaltungsausgaben - Grundstücksfonds Ewigkeitslasten -	850.000
08	013	821	60	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	12.500.000
08	015	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – CIO -	1.600.000
08	100	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort (Teilansatz)	15.500.000
08	200	633	10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08	200	685	13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	6.400.000
08	200	633	70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	4.500.000
08	200	883	60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	65.000.000
08	500	883	11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Landesanteil	230.603.000
08	500	883	14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	3.750.000

08	500	883	18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Landesanteil	1.500.000
08	500	883	21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil	6.988.000
08	500	883	22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Bundesanteil	160.398.000
08	500	893	25	Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	400.000
08	500	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Zentrenprogramm Nordrhein-Westfalen	10.000.000
08	500	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung von Bebauungsplänen	3.000.000
08	510	633	60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000
08	510	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510	883	10	Denkmalgerechte Sanierung des Schloss Benrath	2.000.000
08	600	893	60	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige im Inland – Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen (Teilansatz) –	450.000

Einzelplan 10**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW**

10	010	637	00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000
10	011	613	10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	5.042.300
10	011	613	11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	13.795.500
10	011	613	12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900
10	030	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur –	400.000
10	030	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	030	883	71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	481.000
10	030	633	82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	4.000.000
10	030	637	82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	1.500.000
10	030	883	82	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Naturschutz und Landschaftspflege -	7.000.000
10	050	883	00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400

10	050	887	00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10	050	685	66	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände	4.800.000
10	050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe- Raum -	47.321.900
10	050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	22.890.900
10	050	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10	050	637	70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10	050	661	70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10	050	685	70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen - Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	12.879.600
10	050	883	70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmen- richtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	13.255.000
10	050	887	70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	16.640.000
10	050	633	71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	6.000.000
10	050	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	105.000
10	050	661	71	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	10.000.000
10	050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	17.280.000
10	050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	2.500.000
10	060	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung für kommunale Informationsangebote im Bereich der Umweltbildung –	5.000
10	060	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmepläne und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	90.000

10	060	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärminderungsplänen	100.000
10	060	633	64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	60.000
10	060	633	65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.300
10	080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	6.600.000
10	060	633	68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ressourceneffizientes Wirtschaften -	432.000
10	080	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Bundesanteil) -	6.458.400
10	080	887	68	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenprogramm Hochwasserschutz“ (Bundesanteil) –	15.069.600
10	080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	4.400.000
10	080	883	78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) -	4.305.600
10	080	887	78	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Sonderrahmenplan Hochwasserschutz (Landesanteil) –	10.046.400
10	090	633	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	4.700.000
10	090	685	83	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen; Umsetzung EFRE 2021-2027 – Landesanteil	11.424.600
10	090	883	83	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil)	4.700.000
10	090	887	83	Zuweisungen an Zweckverbände – Kofinanzierung für EFRE.NRW 2021-2027 (Landesanteil) –	4.700.000
10	110	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	13.500.000
10	110	637	60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Sozialticket -	500.000
10	110	682	60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen - Sozialticket -	26.000.000
10	110	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung -	8.000.000
10	110	682	65	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen – Zuwendungen für Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrats –	11.993.100
10	110	887	67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW–	129.760.500
10	110	883	68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	170.000.000

10	110	891	68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	170.000.000
10	110	883	69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	89.000
10	110	891	69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	980.000
10	110	682	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	10.247.000
10	110	637	71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	968.562.600
10	110	887	71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	612.973.600
10	110	883	72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	20.000.000
10	110	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	239.500
10	110	891	72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	99.833.800
10	110	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	35.184.600
10	110	637	73	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	42.815.400
10	110	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.456.400
10	110	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.543.600
10	110	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
10	110	637	74	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	77.034.000
10	110	891	75	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen – Investitionsförderung nach § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs –	99.833.600

10	110	633	79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	20.000.000
10	110	637	79	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände – Digitalisierung im ÖPNV –	7.388.000
10	110	682	79	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	14.367.000
10	110	891	79	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Digitalisierung im ÖPNV –	3.648.000
10	110	637	80	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	2.000.000
10	110	682	80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
10	110	891	81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – autonomes Fahren auf der Schiene –	2.500.000
10	110	633	83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung des Deutschlandtickets (Bundesanteil)	280.800.000
10	110	633	84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Umsetzung des Deutschlandtickets (Landesanteil)	280.800.000
10	111	617	10	Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	901.100
10	111	617	30	Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	3.294.100
10	120	891	64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	3.015.000
10	140	883	13	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	129.060.500
10	140	883	16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
10	140	883	18	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
10	140	883	61	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	21.480.000
10	160	682	65	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	3.850.000
10	160	883	65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	14.900.000
10	140	633	70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
10	140	685	70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	320.000

10	400	633	00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	890.200
10	900	633	10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	3.092.200
10	900	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	556.900
Einzelplan 11					
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW					
11	025	613	20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	444.455.600
11	025	633	10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	3.000.000.000
11	025	633	20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.500.000.000
11	029	633	10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11	042	633	95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	1.160.600
11	050	633	00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/ 136 a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000.000
11	070	891	61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	78.000.000
11	070	891	66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000
11	070	891	70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	62.000.000
11	070	891	90	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser – Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022	40.000.000
11	080	633	10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	400.000
11	080	633	64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800

11	080	633	71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800
11	080	633	81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz -	2.538.400
11	080	633	90	Zuweisungen an Gemeinden zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst	129.000.000
11	090	633	10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	650.000
11	130	633	11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	9.222.000
11	130	633	20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	476.890.000
11	130	633	30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	38.500.000
11	130	883	61	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	11.000.000
11	310	613	10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	41.500.000
11	310	613	20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	19.800.000
11	310	613	40	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	100.000
11	310	613	50	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)	27.710.000
11	310	633	10	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	43.900.000
11	310	633	20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	2.000.000
11	310	633	30	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	12.000.000
11	320	682	70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX -	88.860.500
11	900	633	10	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	385.000
Einzelplan 12					
Ministerium der Finanzen NRW					
12	900	633	00	Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.926.100

Einzelplan 14**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW**

14	100	637	61	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen	1.950.000
14	300	633	81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) -	32.307.500
14	500	883	64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gigabitförderung -	134.190.000
14	500	633	65	Förderung der Gigabitkoordination	1.650.000
14	500	883	74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen/ kommunale WLAN-Hotspots -	1.012.500
14	730	686	70	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland – Strukturhilfe für Steinkohlerückzugsgebiete	4.401.500
14	730	686	85	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Steinkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil) - Teilansatz -	6.778.000
14	731	891	61	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil (2014-2020)	25.000.000
14	731	891	62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – Landesanteil (2021-2027)	39.700.000
14	731	891	63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) – EU-Anteil (2021-2027)	85.600.000
14	731	891	66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE-JTF) – Landesanteil (2021-2017)	25.450.000
14	731	891	67	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2021-2027) -	56.900.000
14	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	367.100

Einzelplan 15**Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW**

15	030	883	31	Landesgartenschau 2023	481.100
15	030	883	32	Landesgartenschau 2026	2.200.000
15	030	883	33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	5.000.000
15	030	883	63	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kleingartenwesen -	67.200
15	030	633	67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einzelbetriebliche Maßnahmen -	256.600

15	030	633	74	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landesprogramm Dorferneuerung	9.704.000
15	030	633	75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Forstwirtschaft -	70.000
15	030	637	75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft -	20.000
15	030	633	76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	50.000
15	030	883	76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzabsatzförderung –	2.351.800
15	030	633	77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzwirtschaft –	10.000
15	030	883	77	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Holzwirtschaft –	10.000
15	040	633	10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbraucherschutz -	10.000
15	040	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Landestierschutzbeauftragte	143.000
15	080	633	62	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	72.000
15	080	887	62	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	450.000
15	080	633	63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil) –	1.950.000
15	080	883	63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil) -	6.575.100
15	080	887	66	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil)	3.600.000
15	080	633	72	Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement (Landesanteil) -	48.000
15	080	887	72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	300.000
15	080	633	73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Strukturentwicklung ländlicher Raum	1.300.000
15	080	883	73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	3.542.200
15	080	887	73	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) –	2.000.000
15	080	887	76	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil)	2.400.000
15	090	633	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000

15 090 883 60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	3.000.000
15 090 637 60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (Landesanteil) -	100.000
15 300 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Erstattung von Verwaltungsausgaben für Integrierte Untersuchungsanstalten	1.600
15 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	379.300
Einzelplan 20		
Ministerium der Finanzen		
20 020 633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	3.348.000
20 020 633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	2.892.000
20 020 633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	6.432.000
20 020 633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	11.580.000
20 020 633 15	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Monheim am Rhein; <u>§ 17 Abs. 3 LHO</u>	11.160.000
20 030 623 10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite	105.500.000
20 900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	62.000
20 900 636 00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch- Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20 900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	5.000
Gesamt:		20.523.886.500

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Sitzung

der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. April 2024

Die 11. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 16. Mai 2024, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 30. April 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 569

**Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2022
des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes
Heilpädagogischer Hilfen,
der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie
LVR-InfoKom**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. April 2024

Die Jahresabschlüsse 2022 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. April 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 569

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2021
des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes
Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe
Rheinland sowie LVR-InfoKom**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 25. April 2024

Die Jahresabschlüsse 2021 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. April 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 569

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569